

Satzung
über die Einrichtung und Unterhaltung von Unterkünften für
Wohnungslose in der Stadt Hattingen
vom 26. März 1998

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Z. jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458),
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) sowie

in Ausführung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19. März 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hattingen betreibt und unterhält Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in Hattingen liegt.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Stadt sowohl ganze Häuser, aber auch einzelne Wohnungen oder Zimmer, die entweder durch die Stadt zu diesem Zweck gemietet werden oder die im städtischen Eigentum stehen, nutzen. Sammelunterkünfte sind möglichst zu vermeiden. Ziel ist die dezentrale Unterbringung der Wohnungslosen verteilt über das Stadtgebiet, möglichst in Wohnhäusern, in denen ansonsten nicht öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen wohnen, um einer Ghettobildung entgegenzuwirken.
- (3) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hattingen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (5) Die Stadt Hattingen kann Dritte mit dem Betrieb und der Bewirtschaftung und der Unterhaltung von städtischen Unterkünften beauftragen.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Hattingen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungs- und Verbrauchergebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunftsschlüssel erhält, die Unterkunft benutzt oder aufgrund eines Einweisungsbescheides benutzen kann. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 9.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Entstehung der Gebührenpflicht, im übrigen bis zum 3. eines jeden Monats an die Stadtkasse Hattingen zu entrichten.

- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Gebühr pro Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die Gebührenpflicht besteht während des gesamten Benutzungsverhältnisses. Für den Tag der Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 3

Personenmehrheiten als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, weil sie zuvor in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die gemeinsame Unterbringung beantragt haben, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Verbindlichkeiten bezüglich Gebühren im Sinne des § 4, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eines Benutzers entstehen, werden von diesen nicht eingefordert.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen das Benutzungsverhältnis einer solchen Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Größe der Unterkunft sowie nach der Ausstattung.
- (2) Werden mehrere Benutzer in eine Unterkunft eingewiesen, richtet sich die Einordnung in die nachfolgenden Kategorien nach der Ausstattung der gesamten Unterkunft. Soweit nicht die Voraussetzungen einer gesamtschuldnerischen Haftung nach § 3 Abs. 1 vorliegen, hat jeder Benutzer die Benutzungsgebühr für die Unterkunft, in die er eingewiesen wurde, in vollem Umfang zu entrichten, sofern keine weitere Person in dieses Zimmer eingewiesen wurde. Für Unterkünfte, die sich mehrere Benutzer teilen, ist eine anteilige Gebühr entsprechend der Anzahl der Benutzer zu entrichten. Endet bei einer solchen Benutzermehrheit das Benutzungsverhältnis einzelner Personen im laufenden Monat, und ist für die Räumlichkeiten vor Ablauf des darauf folgenden Monats ein Benutzungsverhältnis mit gleichem Inhalt aufgenommen worden, wird für die Berechnung der anteiligen Benutzungsgebühr für gemeinsam genutzte Räume für die übrigen Benutzer ein durchgehendes Benutzungsverhältnis angenommen.
- (3) Die Unterkünfte sind je nach ihrer Ausstattung in 5 Kategorien unterteilt:
- Kategorie 1: separate Wohnung, mit Heizung, mit Badezimmer, die nach 1990 errichtet wurde; oder separate Wohnung, mit Heizung, mit Badezimmer mit Isolier- oder Doppelverglasung, die nach Baujahr 1979 errichtet wurde,
 - Kategorie 2: separate Wohnung, mit Badezimmer, die nach 1979 errichtet wurde; oder separate Wohnung, mit Heizung, mit Badezimmer, die nach 1984 wesentlich modernisiert wurde,
 - Kategorie 3: separate Wohnung, mit Heizung, mit Badezimmer, die nach 1959 errichtet wurde; oder separate Wohnung, mit Heizung, mit Badezimmer, mit Isolier- oder Doppelverglasung, mit Wärmedämmung, die nach 1949 errichtet oder vor 1984 wesentlich modernisiert wurde,
 - Kategorie 4: sonstige separate Wohnungen,
 - Kategorie 5: sonstige Unterkünfte.
- (4) Entsprechend dieser Kategorien werden die im Anhang 1 enthaltenen Gebühren erhoben. Der Anhang 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Soweit der Benutzer oder die Benutzermehrheit nicht selbst mit den Versorgungsunternehmen vertraglich gebunden ist, wird eine Verbrauchsgebühr für die jeweils entstehenden

Kosten des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs sowie der Abwasserbeseitigung nach folgenden Maßstäben pauschal pro Person bemessen:

- a) Heizung - nach Rechnung des Öl-, Kohle- bzw. Gaslieferanten; bei Nachtspeicheröfen entsprechend der Stromrechnung des Stromlieferanten (b) und
- b) Strom - nach Rechnung des Stromlieferanten

Es werden die im Anhang 2 festgelegten Pauschalen erhoben. Der Anhang 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Einweisung, Widerruf und Umsetzung

- (1) Die Benutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hattingen unter dem Vorbehalt des Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Die Einweisungsverfügung enthält die zu entrichtenden Benutzungs- und gegebenenfalls die Verbrauchsgebühren sowie den Hinweis auf die Geltung dieser Satzung, gegebenenfalls ergänzender Hausordnung und Streu- und Reinigungspläne. Ihr ist eine Kopie dieser Satzung beizufügen. Bei der Einweisung erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung den Unterkunftsschlüssel sowie eine Kopie der gegebenenfalls ergänzend geltenden Hausordnung und des Reinigungs- und Streuplans.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Einweisung in Räume bestimmter Größe besteht nicht.
- (3) Der Benutzer hat die Aufgabe und die Pflicht, sich fortdauernd selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung sind auf Verlangen der Stadt Hattingen nachzuweisen.
- (4) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft wird der Benutzer verpflichtet
 1. die Bestimmungen dieser Satzung
 2. die gegebenenfalls ergänzend geltende Hausordnung
 3. Streu- und Reinigungspläne zu beachten und
 4. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (5) Aus wichtigem Grunde oder im öffentlichen Interesse nach vorheriger Anhörung und Ankündigung kann die Einweisung widerrufen bzw. der Benutzer in eine andere Unterkunft umgesetzt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Benutzer
 1. anderweitig Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. seiner Verpflichtung gemäß Absatz 3 nicht oder nicht in angemessenem Umfang nachkommt,
 3. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat,
 4. schwerwiegend gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die schriftlichen oder mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziffer 4) verstoßen hat, nachdem er bereits wegen eines früheren Verstoßes abgemahnt wurde,
 5. eine Unterkunft bewohnt, die im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muß,
 6. eine Unterkunft bewohnt, die die Stadt von Dritten angemietet hat, und dieses Mietverhältnis beendet wird,

7. die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat benutzt,
 8. Anlaß zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 9. oder in eine Wohnung eingewiesen wurde, deren Bewohner für eine Betreuung vorgesehen sind, und er diese verweigert.
- (6) Eine Ankündigung ist entbehrlich, wenn das Benutzungsverhältnis auf den ausdrücklichen Wunsch des Benutzers beendet wird. Anhörung und Ankündigung sind im übrigen entbehrlich, sofern Gefahr im Verzug besteht.
 - (7) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zum angegebenen Termin zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird oder
 2. eine Umsetzungsverfügung ergeht.
 - (8) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsumsetzung zu tragen. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft bei einem bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Widerruf der Einweisung.
 - (9) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem im schriftlichen Widerruf angegebenen Datum, sofern bis zu diesem Datum die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Hattingen erfolgt ist. Soweit die Benutzung über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der ordnungsgemäßen Übergabe. Im übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft mit einem Übergabeprotokoll an eine mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft durch die Stadt Hattingen beauftragte Person. Der Widerruf ist nach einer solchen Übergabe entbehrlich.

§ 6 Benutzungsordnung

- (1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Jede Gewerbeausübung in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt verboten. Eine Einwilligung kann nur erfolgen, wenn die Gewerbeausübung keine Beeinträchtigung des häuslichen Friedens erwarten läßt oder keine sonstigen wichtigen Gründe für eine Versagung sprechen.
- (2) Personen ohne Einweisung dürfen dort nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Kurzfristige Besuche mit einer Dauer von bis zu einer Woche bedürfen lediglich der vorherigen Anzeige gegenüber dem Bürgermeister - Sozialamt Stadtamt 50 -, sofern der Benutzer alleine oder aufgrund vorheriger häuslicher Gemeinschaft oder auf Antrag mit anderen gemeinsam (§ 3) in eine separate Wohnung eingewiesen wurde. Die Stadt kann, sofern eine Beeinträchtigung des häuslichen Friedens vorliegt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund die Beherbergung untersagen. Ansonsten dürfen sich Besucher nur in der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte aufhalten. Die Beherbergung von Besuch kann aber auf Antrag zugelassen werden, sofern nicht eine Beeinträchtigung des häuslichen Friedens zu erwarten ist oder ein sonstiger wichtiger Grund gegen eine Einwilligung spricht.

- (3) Die Unterkünfte und Gemeinschaftseinrichtungen der Unterkünfte sowie die darin aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Unterkünfte sind ausreichend zu heizen, zu lüften und ständig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Die von der Stadt bereitgestellten Möbel dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung aus den Unterkünften geräumt werden und durch eigene Möbel ersetzt werden.
- (4) Treten bauliche Mängel oder Störungen in der Unterkunft auf, sind die Benutzer verpflichtet, unverzüglich die Stadt Hattingen sowie bei angemieteten Unterkünften darüber hinaus den Eigentümer zu benachrichtigen.
- (5) Beschädigungen der Unterkünfte, der Gemeinschaftseinrichtungen und des von der Stadt bereitgestellten Mobiliars, die ein Benutzer zu vertreten hat, sind von diesem auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt Hattingen eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Schäden innerhalb dieser Frist nicht oder nicht sach- und fachgerecht beseitigt, ist die Stadt Hattingen berechtigt, auf Kosten des Benutzers eine Fachfirma oder den Hausmeister mit der Durchführung der erforderlichen Reparaturen zu beauftragen und die entstandenen Kosten dem Benutzer aufzuerlegen (Ersatzvornahme).
- (6) Bauliche Veränderungen, auch solche an elektrischen Anlagen, sind ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Hattingen verboten und gelten als Beschädigungen im Sinne des Abs. 5, sofern sie nicht schriftlich genehmigt werden. Als bauliche Veränderung gilt auch die Anbringung von Satelliten- und anderen Sendeempfangsanlagen.
- (7) Schuppen, Ställe, Garagen, Verschläge oder ähnliche Anlagen dürfen auf den Grundstücken der Unterkünfte nicht errichtet werden. Die Anlegung und Benutzung von Gärten ist genehmigungsbedürftig.
- (8) In Unterkünften, die durch Zentralheizung beheizt werden, dürfen zusätzliche Heizgeräte nicht an Kamine angeschlossen werden.
- (9) Zusätzliche Raum- und Haustürschlüssel dürfen nicht selbständig beschafft werden. Zusätzliche Schlüssel werden bei Bedarf gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt Hattingen zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und sich so zu verhalten, daß andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, gestört, behindert oder belästigt werden.
- (11) Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Hattingen nicht gehalten werden. Wurde diese Zustimmung zuvor nicht eingeholt, kann die Stadt deren sofortige Beseitigung fordern.
- (12) Tonwiedergabegeräte (z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte) dürfen nur in Zimmerlautstärke benutzt werden, so daß andere Personen nicht gestört werden. Von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.
- (13) Auf den Treppenfluren, Kellergängen, Böden und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände (z.B. Papier, Packmaterial, Einrichtungsgegenstände, Fahrräder) abgestellt werden. Abfälle und sonstiger Unrat sind von den Benutzern der Unterkünfte zu sortieren und zu beseitigen. Dabei sind bereitgestellte Müllcontainer entsprechend ihres Zweckes zu verwenden.
- (14) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die vor und an den Gebäuden liegenden Wege, Vorplätze, Hofflächen, Zufahrten und Kfz-Stellplätze zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

- (15) Waschküchen, Trockenräume, Wäschetrockenplätze, Gemeinschaftswaschmaschinen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Benutzern in der von der Stadt Hattingen, dem Eigentümer oder dem Verwalter der Unterkunft bestimmten Reihenfolge zur Verfügung. Sie sind nach jeder Benutzung in gebrauchsfähigem und gesäubertem Zustand den nachfolgenden Nutzern zu überlassen.
- (16) Reinigungs- und Streupläne, die von den Bediensteten der Stadt oder den Eigentümern der Unterkunft erstellt wurden, sind zu beachten.
- (17) Haus- und Hoftüren sind geschlossen zu halten.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluß

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Die eingewiesenen Personen haften nicht für die gewöhnliche Abnutzung der ihnen überlassenen Unterkunft und Einrichtungsgegenständen.
- (2) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder dem Verhalten einer Person, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen, sofern es sich bei der Person um einen Haushaltsangehörigen einer Personengemeinschaft im Sinne des § 3 oder einen Dritten handelt, der sich mit Willen des Benutzers in der Unterkunft aufhält.
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe, Bediensteten und Hilfspersonen gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkünfte bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Rechte der Bediensteten der Stadt

- (1) Soweit es erforderlich ist, sind Dienstkräfte und andere Beauftragte der Stadt Hattingen berechtigt, sämtliche Räumlichkeiten nach vorheriger Anmeldung in folgenden Fällen zu betreten:
 - 1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in bezug auf die Haustechnik.
 - 2. Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen.
 - 3. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Familien bzw. Einzelpersonen.
 - 4. Sicherstellung der Verkehrssicherheit.
 - 5. Maßnahmen zur Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes.
 - 6. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer.
 - 7. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.
- (3) Bei angemieteten Unterkünften steht dem Eigentümer, sofern ein Grund im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 vorliegt, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ebenfalls ein Zutrittsrecht zu.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft sowie die ihm überlassenen Gegenstände vollständig zu räumen und sauber in dem Zustand, in dem er sie erhalten hat und unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung, sowie die Unterkunftsschlüssel zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, hat er zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Etwas anderes gilt, wenn die Stadt ein Interesse an Beibehaltung des Zustandes hat. Sie hat den Benutzer in angemessener Weise zu entschädigen. Der Benutzer hat gleichwohl ein Recht zur Wegnahme, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Die Stadt Hattingen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Der Verbleib der Habe ist schriftlich festzuhalten. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von einer Frist von mindestens 1 Monat, maximal 2 Monaten, abgeholt, können sie gem. § 24 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG) in Verbindung mit §§ 45, 46 Polizeigesetz NW (PolG) anderweitig verwertet oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für Wohnungslose in der Stadt Hattingen vom 25.07.95 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für Wohnungslose in der Stadt Hattingen vom 25.06.97 außer Kraft.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Für Benutzer, die aufgrund der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für Wohnungslose in der Stadt Hattingen in der Fassung vom 25. Juli 1995 oder in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.1997 eingewiesen wurden, bleibt § 3 Gebührenmaßstab in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Regelung der Benutzungsgebühren weiterhin wirksam. Die einzelnen Verbrauchsgebühren werden entsprechend dem Anhang 2 dieser Satzung geändert.
- (2) Diese Übergangsvorschrift läuft zum 31.12.1998 aus.
- (3) Sofern eine unzumutbare Härte vorliegt, kann für ein weiteres Jahr eine Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabes nach Absatz 1 erhoben werden.

Anhang 1

Kategorie 1	12,60 DM für den Wohnraum zzgl. 3,60 DM Betriebskosten <hr/> 16,20 DM pro qm/Monat
Kategorie 2	11,10 DM für den Wohnraum zzgl. 3,60 DM Betriebskosten <hr/> 14,70 DM pro qm/Monat
Kategorie 3	9,70 DM für den Wohnraum zzgl. 3,60 DM Betriebskosten <hr/> 13,30 DM pro qm/Monat
Kategorie 4	6,70 DM für den Wohnraum zzgl. 3,60 DM Betriebskosten <hr/> 10,30 DM pro qm/Monat
Kategorie 5	280,00 DM pro Monat oder 20 ,00 DM pro Nacht für durchreisende Wohnungslose

Anhang 2

Kategorien 1 bis 4

Heizkosten	2,60 DM pro qm/Monat
Stromkosten	50,00 DM pro Haushaltsvorstand
Stromkosten	30,00 DM für jede weitere haushaltsangehörige Person

Kategorie 5

Heizkosten	45,00 DM pro Monat
Stromkosten	50,00 DM pro Haushaltsvorstand
Stromkosten	30,00 DM für jede weitere haushaltsangehörige Person